

kann kaum als eine Errungenschaft für das religiöse Leben im allgemeinen betrachtet werden. Nimmt diese Breschenlegung weiter zu, so werden wir bald wieder bei dem reformbedürftigen Zustande vor Pius X. angelangt sein. Unsere Zeit mit dem Generalsturm gegen das Christentum hat das von Pius X. weise herausgefühlte Bedürfnis, vor allem von dem Christusgedanken lebendig durchdrungen zu werden. „Omnia instaurare in Christo.“ Das Fest des heiligen Namens Jesu, der heiligen Familie u. s. w. stehen gewiß damit im engsten Zusammenhange; ihre Festidee kann aber auch ohne Zerreißung der mühsam hergestellten Reform bei entsprechender Belehrung zum Ausdruck kommen, zumal die äußere Solemnität bestehen geblieben ist.

Ungleich wichtiger jedoch, ja das Wichtigste in der liturgischen Bewegung ist die Sorge für das persönliche Auftreten des Liturgen. Rubrizistische Genauigkeit ist gewiß die notwendige, hoch zu schätzende Vorbedingung dazu; sie allein genügt jedoch nicht, auch wenn sie bis zu pedantischer Buchstäbelei ginge, falls sich damit nicht ästhetisch-ästhetische Durchbildung verbindet. Vom Erhabenen bis zum Lächerlichen ist gerade in dem erhabensten Gottesdienste der Kirche oft nur ein Schritt. Der Liturge kann ein Kyrie eleison oder ein Pater noster derart singen oder beten, daß eine ganze Gemeinde zur Andacht erweckt wird. Sein Gesang oder seine Gebetsweise kann aber auch die vorhandene Andacht dem Volke rauben. Der Alerus aller Länder und aller Zungen darf überzeugt sein, daß für ihn heute unter den vielen wichtigen Angelegenheiten die erste darin besteht: als möglichst würdiger Stellvertreter des einen gottmenschlichen Liturgen das religiöse Leben zu erhalten und wieder aufzubauen.

Der Staat und die Ehe unter Christen.

Von Dr. Jos. Biederlack S. J., Universitätsprofessor in Innsbruck.

Will man die Frage beantworten, ob ein Staat für seine christlichen Bewohner die Zivilehe einführen dürfe, so muß man sich vorerst über den Begriff und die Tragweite der Zivilehe klar werden. Wenn Mann und Frau, die getauft sind, zur innigsten Lebensgemeinschaft, mit der die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes verbunden ist, sich lediglich vor dem zur Entgegennahme dieser Willenserklärung kompetenten Staatsbeamten die Hand reichen, so nennt man eine solche Ehe eine Zivilehe, es mag diese Art, eine Ehe

zu schließen, vom Staate allgemein vorgeschrieben sein (obligatorische Zivilehe) oder allgemein gestattet werden (fakultative Zivilehe) oder nur in ganz besonderen Fällen, wenn die Ehe von der kirchlichen Autorität nicht gestattet wird, stattfinden kann (Notzivilehe).¹⁾ Die unmittelbare Folge einer solchen Zivilehe ist dann die staatliche Zuerkennung und der Schutz aller jener Rechte, welche durch einen wirklichen und gültigen Ehevertrag von den Kontrahenten erworben werden. Und eine weitere Folge ist selbstverständlich die Anerkennung der einem solchen Verhältnisse entsprossenen Nachkommen als rechtmäßige oder legitime Kinder. Nach dem natürlichen sowohl, als auch nach dem kirchlichen und staatlichen Rechte ist der Ehemann und Vater das Haupt der Familie, dem auch die Frau in gewissem Maße sich unterordnen muß; die Frau erhält Anspruch ähnlich wie die Kinder auf den Unterhalt seitens des Mannes u. s. w. Diese und alle anderen Wirkungen eines gültigen Ehevertrages anerkennt der Staat, welcher die Zivilehe einführt, dem vor der weltlichen Behörde abgegebenen Ehekonsens. Führt ein Staat die obligatorische oder, wie sie auch genannt wird, Zwangszivilehe ein, so heißt das, er anerkennt nur jenen Ehevertrag als gültig, schützt nur dann die Eheleute in ihren Rechten, und gewährt auch nur dann den diesem Verhältnisse entsprossenen Kindern die den rechtmäßigen Kindern rechtlich zukommenden Vorteile, wenn der Ehevertrag vor dem von ihm bestellten Beamten geschlossen wurde. Die Einrichtung der fakultativen Zivilehe läßt den Brautleuten die Wahl, vor dem Staatsbeamten oder vor der kirchlichen Behörde die Ehe einzugehen; auch die vor dem zuständigen Pfarrer oder dem Diözesanvorsteher geschlossene Ehe wird vom Staate als rechtmäßige Ehe angesehen und alle bürgerlichen Rechte ihr zuerkannt. Daneben aber bleibt es den die kirchliche Eheschließung aus irgend einem Grunde verschmähenden Ehewerbern unbenommen, vor dem staatlichen Standesbeamten zu erscheinen und vor ihm ihren Ehekonsens zu erklären, so daß auch dieser Vertrag als wirklicher Ehevertrag gilt. Die Notzivilehe aber bedeutet, daß, wenn zwei nun einmal durchaus heiraten wollen, aber die betreffende Religionsgemeinschaft es ihnen wegen eines entgegenstehenden Hindernisses nicht möglich macht, der Staat ihnen in dieser Verlegenheit zu Hilfe kommt, durch seinen Beamten ihr Eheversprechen ihnen abnimmt und sie dann doch als rechtmäßig zusammenlebende Eheleute ansieht und behandelt.

Aus diesen Bemerkungen geht schon hervor, daß die Zivilehe keineswegs von selbst auch die staatliche Gestattung der Auflösung der Ehe mit sich bringt. Es kann ganz wohl gedacht werden und trifft auch wohl zu, daß ein Staat die Zivilehe in irgend einer Form einführt, aber falls die Ehe einmal geschlossen ist, sie als unauflöslich ansieht und behandelt wissen will. Tatsächlich aber lassen viele Staaten, welche die Zivilehe eingeführt haben, auch die Wieder-

¹⁾ Vgl. Michner, Compendium juris eccles., ed. 12, pag. 569.

auflösung dieses Vertrages aus mehr oder minder schwerwiegenden Gründen zu. Und es liegt gewiß sehr nahe, daß der Staat, welcher zu keiner gründlicheren und tieferen Auffassung der Ehe sich durchzuarbeiten vermag, sondern sie den anderen bürgerlichen Rechtsgeschäften wenigstens dem Wesen nach gleichstellt, sie auch bezüglich der Auflösbarkeit den anderen Verträgen ähnlich behandelt. Im folgenden aber lassen wir die staatlicherseits gestattete Wiederauflösung der Ehe außer acht und fassen lediglich die Zivilehe als solche, also die Abschließung der Ehe vor dem weltlichen Standesbeamten ins Auge.

Tatsächlich besteht zwischen der Ehe und allen anderen Verträgen ein wesentlicher, tiefgreifender Unterschied. Derselbe liegt zunächst und vor allem darin, daß die Ehe zweier Christen auch Sakrament ist, also einen heiligen Charakter hat. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß die Ehe ihren Charakter als Vertrag verloren und einen anderen, einen heiligen Charakter angenommen hat. Vielmehr tritt bei einer christlichen Ehe der sakramentale Charakter zum Vertragscharakter hinzu, und zwar in der Weise, daß wann immer und wie immer unter Christen eine gültige Ehe geschlossen wird, sie auch diesen sakramentalen Charakter trägt und das Sakrament der Ehe nicht empfangen werden kann, außer mit dem Ehevertrag und durch ihn. Würden zwei Christen, welche durch eine gültige Taufe diese Würde erhalten haben, sich ganz vom Christentum abwenden, den sakramentalen Charakter der Ehe leugnen und ihm gegenüber sich derart ablehnend verhalten, daß sie unter keinen Umständen das Sakrament der Ehe empfangen wollten, so machten sie sich durch einen solchen Willen auch unfähig, eine gültige Ehe zu schließen; der etwa abgeschlossene Vertrag wäre trotz Beobachtung der äußeren Form doch ungültig. Ehevertrag unter zwei Christen und Ehesakrament können in Gedanken voneinander geschieden werden, in Wirklichkeit aber sind sie unzertrennlich miteinander verbunden.

Ich sagte, zunächst und vor allem bestehe der Unterschied zwischen der christlichen Ehe und allen anderen unter Christen zustande kommenden Verträgen im sakramentalen Charakter der ersteren. Es ist aber auch gewiß der Mühe wert, auf einen weiteren Unterschied aufmerksam zu machen. Wesentlicher Zweck des Ehevertrages ist die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes, also das Insdaseintreten weiterer Kinder Gottes, die bestimmt sind, ihren Schöpfer und Herrn ewig zu verherrlichen und dadurch selbst beseligt zu werden. Ein zu diesem Zwecke eingegangener Vertrag hebt sich doch himmelweit über alle anderen Verträge empor. Da die ins Dasein getretenen Kinder ganz unbehilflich sind und in keiner Weise sich selbst bestimmen können, so obliegt den Eltern die Erziehungspflicht derselben, bis diese als erwachsene Menschen die Zügel ihres Geschickes für Zeit und Ewigkeit selbst in die Hand nehmen können. Wer ab-
sieht von dem Geschlechtsgenusse, der mit der Fortpflanzung der

Menschen verbunden ist, wie die Annehmlichkeit des Genusses von Speise und Trank mit der Erhaltung der Lebenskraft der Einzelmenschen, und in den erhabenen Zweck der Ehe sich ein wenig hinein-
denkt, wird sich keinen Augenblick verwundern, daß Christus, der Weltheiland, den Ehevertrag zur Würde eines Sakramentes erhoben hat. Allerdings, wer über die abgrundniedrige Gedankenwelt des Materialismus sich nicht zu erheben vermag, der wird freilich auch die Wichtigkeit und Erhabenheit des Ehevertrages zu würdigen nicht imstande sein.

Dieser sakramentale Charakter der Ehe nun ist es vor allem, welcher den Ehevertrag der Jurisdiktion der weltlichen Obrigkeit entzieht und sie der Kirche überträgt. Er ist, wie bemerkt wurde, mit dem christlichen Ehevertrag unzertrennlich verbunden. Es ist doch nicht denkbar, daß der Heiland die Bestimmung darüber, wann ein Sakrament gültig und würdig empfangen werden könne, wer zum Empfange eines Sakramentes zugelassen werden solle und wer nicht, einer weltlichen Behörde anheimstellt, die in den allermeisten Fällen rein irdische Interessen verfolgt, ja auf der ganzen weiten Welt und im Laufe der Jahrtausende vielfach aus Nichtchristen oder Irrgläubigen bestand. Gewiß läßt sich aus der Heiligen Schrift und der Ueberlieferung kein Ausspruch des Heilandes anführen, mit dem er seiner Kirche die ausschließliche Jurisdiktion über den christlichen Ehevertrag überträgt. Aber wer aus dem sakramentalen Charakter der Ehe die ausschließliche Jurisdiktion der Kirche über sie nicht zu folgern vermag oder diese Folgerung nicht zugibt, beweist damit doch nur, daß ihm die ersten Anfänge eines gefunden Schätzungsvermögens noch abgehen. Daher darf auch die Kirche ihre Jurisdiktion über den christlichen Ehevertrag gar nicht abgeben, sie darf ein Sakrament nicht der Verwaltung des Staates anheimstellen. Sie kann auch den Staat nicht als Mitteilnehmer an dieser Jurisdiktion zulassen; eine solche Mitteilnehmerschaft würde ganz notwendig die heilige Behandlung des Sakramentes der Ehe gefährden. Daher hat die Kirche auf dem Konzil von Trient authentisch erklärt, daß die Eheangelegenheiten vor ihr Forum gehören. „Wenn jemand behauptet, die Eheangelegenheiten gehören nicht vor die kirchlichen Richter, der sei im Banne.“¹⁾ Und als trotzdem gegen Ende des 18. Jahrhunderts der Zweifel auftauchte, ob nicht trotz dieser Entscheidung doch noch die Ansicht verteidigt werden könne, es komme auch dem Staate eine gewisse Kompetenz über den christlichen Ehevertrag zu, weil es in dem Trienter Kanon nicht heiße: *ad solum forum ecclesiasticum*, erklärte Papst Pius VI. ausdrücklich, der Trienter Kanon sei in ausschließlichem Sinne zu verstehen; er könne auch nur so verstanden werden, daß der Kirche

¹⁾ Si quis dixerit causas matrimoniales non spectare ad iudices ecclesiasticos, anathema sit (Conc. Trid. sess. XXIV, De Sac. matr. can. 12).

allein die Kompetenz zustehen über die Ehe.¹⁾ Schon lange vorher hatte Papst Benedikt XIV. in seinem gelehrten Werke „*De synodo dioecessana*“ das gleiche behauptet und als Machtbereich des Staates lediglich die zeitlichen Angelegenheiten angegeben, welche mit dem gültigen Ehevertrage verbunden sind oder aus ihm folgen.²⁾

Wenn nun jeder Katholik bekennen muß, daß die Kirche allein festzusehen hat, welche Ehe gültig sei und welche nicht, so ist damit auch schon gesagt, was von der Zivilehe, welche Form sie immer annehmen mag, zu halten ist. Sie bedeutet eine Usurpation fremden Rechtes; sie ist eine offenbare Verletzung des vom Gottmenschen Jesus Christus selbst bezüglich der Ehe bestimmten Verhältnisses von Kirche und Staat. Eine solche Verletzung ist um so schärfer zu beurteilen und zu verurteilen, als der Staat ja an erster Stelle durch die Naturordnung, also durch Gottes Willen es als seine Aufgabe anzusehen hat, die Rechtsordnung unter seinen Untertanen zu erhalten, auszubauen und zu schützen. Niemand darf die wohlervorbenen Rechte eines andern antasten. Umfoweniger darf der Staat sich einer Rechtsverletzung schuldig machen, da dieses mit seinem wesentlichsten Zwecke in Widerspruch steht.

Daraus geht von selbst hervor, welche von den drei oben genannten Arten der Zivilehe als stärkster Angriff auf die ausschließliche Kompetenz der Kirche anzusehen ist. Es ist die Zwangs- oder obligatorische Zivilehe. Der Staat, welcher sie einführt, leugnet damit schlechthin die ausschließliche Kompetenz der Kirche über den Ehevertrag; er anerkennt nur solche Ehen als zu Recht bestehend, welche unter den von ihm vorgeschriebenen Bedingungen und vor der von ihm bestellten Amtsperson eingegangen sind; die vor der einzig berechtigten, von Gott selbst bestellten Autorität geschlossenen Eheverträge existieren für den Staat einfach nicht. Mit der Zwangszivilehe setzt sich der Staat über die alleinige Kompetenz der Kirche in Ehefachen bezüglich aller Ehen gänzlich hinweg. Die fakultative und die Notzivilehe stützen sich allerdings auch auf den Irrtum, der Staat könne unter Umständen festsetzen, ob eine Ehe als gültig anzusehen sei oder nicht; aber sie lassen die Kompetenz der Kirche doch für die meisten Fälle bestehen und anerkennen die vor dem

¹⁾ Pius VI., *Breve ad episcopum Motulensem* (vgl. Feije, *De impedimentis et dispensationibus matrimonialibus*, ed. 3, pag. 23): *Hinc fit, ut ad solam Ecclesiam jus omne ac potestas pertineat suam adsignandi formam huic contractui.... Hoc enim jus, qua late patet orbis catholicus, in sola Ecclesia residet universum.*

²⁾ Nachdem Benedikt XIV. gesagt hat, daß dem Staate über den Ehevertrag selbst keine Kompetenz zustehen, fährt er fort: *Aliae demum sunt causae, quae connexionem quidem habent cum matrimonio, sed res mere politicas et temporales directe atque immediate respiciunt, uti sunt lites quae frequenter moventur super dote, donatione propter nuptias, haereditaria successione, alimentis et similibus; et istas ad iudices saeculares pertinere ex communi Doctorum sensu recte docent Bellarminus etc. (Benedictus XIV. De synodo dioecessana, l. IX, cap. 9, n. 4.*

kirchlichen Forum eingegangene Ehe auch als staatlich gültig; sie enthalten demnach nicht eine so umfassende tatsächliche Hintanzetzung der alleinigen Kompetenz der Kirche. Gegen den erwähnten Trienter Kanon verfehlt sich natürlich auch derjenige, welcher dem Staate die Vollmacht zuschreibt, auch nur die Notzivilehe einzuführen.

Damit ist aber die Unerlaubtheit des Institutes der Zivilehe noch keineswegs erschöpfend dargelegt. Der Staat, welcher sie in irgend einer Form einführt, macht sich dadurch der Mitwirkung zu sehr vielen und sehr schweren Sünden schuldig. Eine bloß vor dem Staate von Katholiken eingegangene Ehe ist im Gewissen ungültig; die nur bürgerlich Getrauten sind vor Gott und vor ihrem Gewissen nicht Eheleute, ihr ehelicher Verkehr ist vor Gott und in Wirklichkeit nichts anderes als ein beständiges Sündenleben, wenn auch zugegeben ist, daß sie etwa in gutem Glauben sein können und dann allerdings keine formellen, immerhin aber doch materielle Sünden begehen. Führt der Staat die Notzivilehe ein und läßt die beiden, die heiraten möchten, zu derselben zu, so setzt das ja voraus, daß die Kirche sie zur Eingehung einer Ehe nicht zuläßt, also ihr ehelicher Verkehr nach der Zivilehe ungesetzmäßig und sündhaft ist. Der Staat aber, der die Notzivilehe einführt, erklärt sich dann bereit, ihnen ein solches Leben zu ermöglichen, ja sogar sie vor äußeren Angriffen auf ihr sündhaftes Beisammensein zu schützen. Zur Mitwirkung zu einer noch viel größeren Zahl von Sünden erklärt sich der Staat durch Einführung der fakultativen Zivilehe bereit. Er erklärt ja damit, daß er den ehelichen Verkehr aller jener, welche einen wahren und wirklichen Ehebund, der nur vor der Kirche geschlossen werden kann, nicht eingehen wollen, dennoch als rechtmäßig stattfindend ansehen werde; er erklärt sich also bereit, all den Sünden und dem ganzen Sündenleben dieser sogenannten Eheleute seinen staatlichen Schutz zu gewähren. Die obligatorische oder Zwangszivilehe hat allerdings vor den beiden anderen Formen den nicht unbedeutenden Vorteil voraus, daß sie leichter als äußere Formalität sich ansehen läßt, die der Staat nun einmal verlangt, um der gültigen, vor Gott und dem Gewissen bestehenden Ehe die staatliche Anerkennung zu gewähren und die bürgerlichen Rechtsfolgen zu sichern. Darum läßt denn auch die Kirche den Eheleuten die Freiheit, vor dem bürgerlichen Beamten den Ehekonsens zu erklären, wenn sie dabei die Absicht haben, mit dieser Erklärung nur einer staatlich vorgeschriebenen Formalität zu genügen, den eigentlichen Ehevertrag aber vor der kirchlichen Autorität zu schließen. Trotz dieser günstigen Seite aber, welche die obligatorische Zivilehe vor allem vor der Not-, aber auch vor der fakultativen Zivilehe hat, ist sie vollständig, ja noch mehr als die beiden anderen Formen auch vom Gesichtspunkte der Mitwirkung zu Sünden zu verwerfen. Der Staat ermöglicht durch die obligatorische Zivilehe allen, die das

wollen, ein gesetzlich geschütztes, nur dem Scheine nach eheliches, in Wirklichkeit außereheliches Zusammenleben und fördert es noch mehr als durch die fakultative und Notzivilehe, indem er der vor der Kirche und damit vor Gott und dem Gewissen geschlossenen Ehe alle Wirkungen aberkennt. Es steht demnach außer Zweifel, daß die Zivilehe in jeder Form verwerflich ist und daß kein Katholik für sie eintreten oder sie verteidigen kann. Sie ist in sich böse und muß als eine in sich böse und verwerfliche Anordnung bekämpft werden. Zugelassen werden, ohne gewollt und beabsichtigt zu sein, kann sie wie jedes andere Böse nur dann, wenn ihre Zulassung notwendig ist, um noch größeres Böses abzuwenden oder hintanzuhalten.

Das gilt von der Zivilehe als solcher. Tatsächlich ist aber, wie schon gesagt wurde, mit ihrer Einführung sehr oft die Möglichkeit der Auflösung verbunden, d. h. der Staat, welcher die Zivilehe einführt, ermöglicht den Eheleuten, die vor seinem Beamten die Ehe geschlossen haben, auch die Wiederauflösung derselben, obgleich sie auch vor dem kirchlichen Forum sich haben trauen lassen und darum durch ein auch vor Gott und dem Gewissen gültiges Eheband lebenslänglich miteinander verbunden sind. Daß darin dann ein weiteres Attentat auf die Heiligkeit der Ehe enthalten ist, versteht sich von selbst. Der Staat entwürdigt sich dann dazu, den vor Gott und ihrem Gewissen noch an die Ehe Gebundenen eine neue sogenannte Ehe zu gestatten, also in fortwährendem ehebrecherischen Verhältnisse mit einem andern zu leben. Schon als ein vom natürlichen Sittengesetze angeordneter Vertrag muß die Ehe für unauflöslich gelten; nur Gott, der Herr aller Rechte und daher auch der Herr über alle durch den Ehevertrag erworbenen Rechte, kann den Vertrag wieder lösen; eine lediglich menschliche Autorität aber kann es nie. Die christliche Ehe aber gewinnt nach der Lehre der Kirche durch ihre sakramentale Eigenschaft noch viel an Festigkeit; sie ist ein wenn auch nur schwaches Abbild der unauflöslichen Vereinigung Christi mit seiner Kirche, nimmt als solches Abbild aber an der gnadenspendenden Kraft dieser unauflöslichen Vereinigung teil und muß damit auch umsomehr als heilig und unauflöslich angesehen werden.

Umsoweniger darf demnach ein katholischer Staat die Zivilehe für seine christlichen Untertanen einführen.

Dante Alighieris Glaubensbekenntnis.

Ein Jubiläumsblatt zur Wiederkehr seines 600. Todestages.

Von P. Tezelin Galusa, Mitglied der „Dante-Gesellschaft“.

Seit den Tagen der Glaubensspaltung gefallen sich nicht wenige Dante-Forscher und Dante-Übersetzer darin, alle Ausfälle des großen Florentiners (1265 bis 1321) wider die Menschlichkeiten in der Kirche,